

# **Bescheid**

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 13. März 2018

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

22.01.2019 III 23-1.86.100-25/18

#### **Zulassungsnummer:**

Z-86.100-73

## **Antragsteller:**

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**Caminaer Straße 10
02627 Radibor

## **Geltungsdauer**

vom: 22. Januar 2019 bis: 13. März 2023

# **Zulassungsgegenstand:**

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.100-73 vom 13. März 2018, ergänzt durch Bescheid vom 17. Juli 2018.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.100-73

Seite 2 von 4 | 22. Januar 2019

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.100-73 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Z77983.18 1.86.100-25/18



Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.100-73

Seite 3 von 4 | 22. Januar 2019

#### ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

# 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der folgenden Gehäuse für Elektroverteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall<sup>1</sup>:

- Gehäuse vom Typ "FWE 30"
- Gehäuse vom Typ "FSE 30".

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoffen (mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) mit Kabeleinführungsblech Typ "CKE -B", Lüftungssystem, Befestigung) und – in Abhängigkeit von der jeweiligen Gehäusevariante – ggf.

- einer zusätzlichen Bauplatte zur Rückwandaufdopplung,
- zusätzlicher Mineralwolle zur Dämmung des Gehäusebodens
- einem linksseitigen Anschlag des Gehäuseverschlusses sowie
- einem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-40xØ18".

Das Gehäuse wird in den Ausführungen "Variante A bis M" und Abmessungen des Abschnittes 2.1. hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.3) für die Verwendung zum Errichten von Elektroverteiler für Bauarten für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen oder Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Elektroverteilers aufgeführt ist.

#### 2. Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Zulassungsgegenstand wird werkseitig in den Ausführungen und Abmessungen der Anlage Ä/Anlage 1 dieses Bescheids, gemäß den Angaben der Anlagen E2 bis E6 des Bescheids vom 17. Juli 2018 und den Angaben der Anlagen 2, 3 und 6 bis 10 des Bescheids vom 13. März 2018 hergestellt. $^3$  Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu  $\pm$  2 mm zulässig.

geprüft in Anlehnung an

DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Z77983.18 1.86.100-25/18



Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.100-73

Seite 4 von 4 | 22. Januar 2019

Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Brandschutzgehäuse Typ "FWE 30" oder Typ "FSE 30" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-86.1-10 vom 10.01.2018 mit 1-flügeligem Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) mit Kabeleinführungsblech Typ "CKE -B", Lüftungssystem, Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen sowie Befestigungsmitteln und – je nach Ausführungsvariante – ggf. einer Aufdopplung der Gehäuserückwand mit einer Gipsspanplatte<sup>3</sup> (siehe Anlage Ä/Anlage 1).

Das Gehäuse ist – mit Ausnahme der Gehäusevariante L – mit einem Lüftungssystem "KLS" im Gehäuseverschluss und in der Gehäuseoberseite gemäß den Anlagen E2 bis E6 des Bescheids vom 17. Juli 2018 und den Anlagen 2 bis 10 des Bescheids vom 13. März 2018 ausgestattet.

Die Gehäusevarianten C, L und M haben werkseitig linksseitig den Anschlag des Gehäuseverschlusses (siehe Anlage Ä/Anlage 2 dieses Bescheides und Anlage E 4 des Bescheids vom 17. Juli 2018.)

Die Kabeleinführung der Gehäusevarianten L und M ist werkseitig jeweils mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-40xØ18" abgedeckt (siehe Anlage E 3 des Bescheids vom 17. Juli 2018).

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

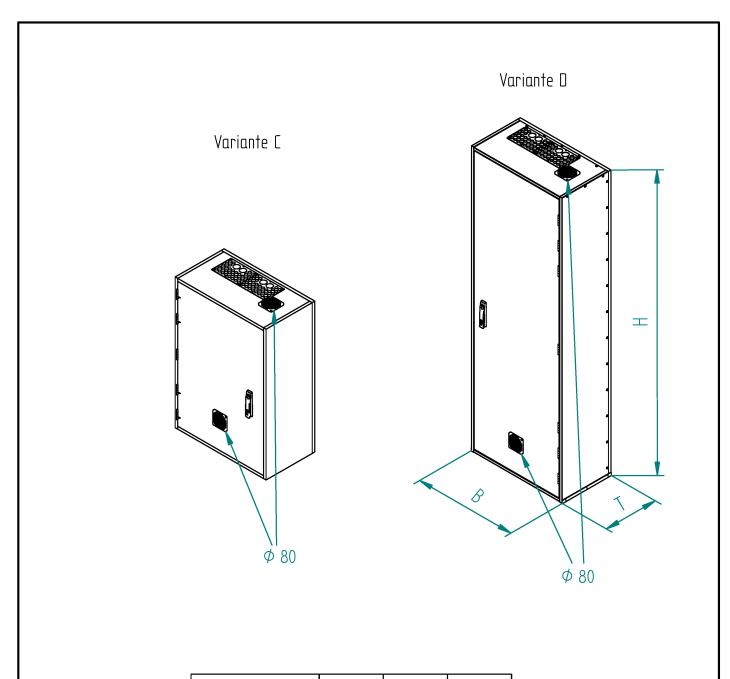
3. Die Anlagen 1 des Bescheids vom 13. März 2018 und E1 des Bescheids vom 17. Juli 2018 werden ersetzt durch die geänderte Anlage Ä/ Anlage 1 dieses Bescheides.

Die Anlage 4 des Bescheids vom 13. März 2018 wird ersetzt durch die geänderte Anlage Ä/Anlage 2 dieses Bescheides.

Juliane Valerius Referatsleiterin Beglaubigt

Z77983.18 1.86.100-25/18





Ty	/p	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)		
С	C außen		678	365		
(einflüglig)	innen	800	500	270		
D	außen	1978	678	365 270		
(einflüglig)	innen	1800	500			

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Ä/Anlage 2			
Gehäusevariante C, D				

Z77997.18 1.86.100-25/18

Χ

Χ

ohne

Χ

Χ

Χ

ïhrı ır	behäuse für Verteiler linuten im Brandfall		Gehäuse -variante	Тур	Abmessungen			Rück- wandauf-	Boden- verstär-	Lüftungs- system KLS		Kabeleinführung				
nge																
n u						Höhe	Breite	Tiefe	doppelung	kung	Ø 40	Ø 80	1x	2x	oben	unten
/ bn	dfa tei		А	FWE 30 1flügelig	Außen	928	678	365	X	Х		Х	l <sub>x</sub>		Х	Х
ηdγ	= e				Innen	750	500	270				^	^		^	^
nes	ürs		В	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	365	- X	Х		Х		X	Х	
usführungen und Abmessungen [mm]	sicherheits				Innen	1800	500	270				^		^	^	
ger			С	FWE 30	Außen	978	678	365	×			Х		Х	Х	
ר [ת				1flügelig	Innen	800	500	270	Λ			^				
剄	tect		D	FSE 30	Außen	1978	678	365	X	Х		Х		X	Х	
	<u> </u>			1flügelig	Innen	1800	500	270	^			^		^	^	
	<u>c</u>		E	FWE 30	Außen	878	678	345	- X		Х			Х	Х	
	₹			1flügelig	Innen	700	500	250						^_		
	າlag		F	FWE 30 1flügelig	Außen	1078	678	395	- X		X			X	Х	
	en				Innen	900	500	300			^			^	^	
	ᇍ.		G	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	395	- x	Х	Х			Х	Х	
	e <u>i</u> .				Innen	1800	500	300						^		
	em		Н	FWE 30 1flügelig	Außen	1178	678	365	×		Х		Х		Х	
	핃				Innen	1000	500	270								
für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 messungen [mm]	잝		I	FSE 30 1flügelig	Außen	1428	828	575		х		Х	Х		X	
	ons				Innen	1250	650	500				^	^		^	
	erh		J	FWE 30	Außen	918	708	365	→ X I		Х	Х		X		
	at			1flügelig	Innen	740	530	270				^	^		^	
	on		K	FWE 30 1flügelig	Außen	1388	858	365	- x			Х		Х	Х	
	30		r\		Innen	1210	680	270				^			^	
				, FWE 30	Außen	778	708	325	X		oh		Х		Х	
	ı		i I	1					7 Ā	1	ı on	пе	ı X	1	1 X	1

Χ

Χ

≦ ଜୁ ₽

Z77998.18

Ä/ Anlage 1

L

M

1flügelig

FWE 30

1flügelig

Innen

Außen

Innen

600

1328

1150

530

708

530

230

325

230